



# Zulassungsreglement für die Studiengänge Master of Science des Departements Gesundheit (ZuR MSc G)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)<sup>1</sup>, Artikel 56a, Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)<sup>2</sup>

beschliesst:

## 1. Gegenstand

**Art. 1** Dieses Reglement regelt die Zulassung zu den Master of Science Studiengängen des Departements Gesundheit der Berner Fachhochschule.

## 2. Zulassung

Zulassungsvoraussetzungen

**Art. 2** <sup>1</sup> Zum Studium wird zugelassen, wer:

- a* über einen Bachelor-Abschluss in der jeweiligen Fachrichtung einer Schweizer Hochschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 5.0 oder einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule verfügt,
- b* nicht wegen ungenügenden Leistungen oder Nichteinhaltung des Studien- und Prüfungsreglements vom konsekutiven Masterstudiengang in der gewünschten Studienrichtung an einer Hochschule definitiv ausgeschlossen worden ist, wobei Artikel 61 Absatz 1 FaV vorbehalten bleibt, oder  
im Fall eines Studienabbruches eine Bestätigung der betreffenden Hochschule vorlegt, dass die Fortsetzung des Studiums möglich gewesen wäre,

<sup>2</sup> Personen ohne Abschluss gemäss Absatz 1 Buchstabe a werden nach Bestehen der Eignungsabklärung und bei Vorliegen der Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b ebenfalls zum Studiengang zugelassen, wenn sie

- a* über einen Bachelor-Abschluss in der jeweiligen Fachrichtung einer Schweizer Hochschule mit einem Notendurchschnitt von weniger als 5.0 oder über einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule verfügen, oder
- b* die Bewilligung zum Tragen des Fachhochschultitels der jeweiligen Fachbereiche gemäss Artikel 7 der Verordnung des WBF vom 4. Juli 2000 über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels vorlegen oder  
bei fehlenden Voraussetzungen über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels einen anerkannten berufsbefähigenden Abschluss als diplomierte Fachperson im jeweiligem Bereich vorlegen und zusätzliche Fortbildungen ausweisen, die inhaltlich und umfangmässig mit dem Bachelor im gewünschten Bereich insgesamt vergleichbar sind.

---

<sup>1</sup> BSG 435.411.

<sup>2</sup> BSG 436.811.

<sup>3</sup> Die Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen wird von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangleiter beurteilt.

Zulassung bei Übertritt

**Art. 3** Bei Personen, die sich in einem anerkannten und gleichwertigen Studiengang der jeweiligen Fachrichtung befinden und übertreten wollen, gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach diesem Reglement grundsätzlich als erfüllt. In allen Fällen wird ein Übertrittsgespräch durchgeführt. Bestehen aufgrund dieses Gesprächs begründete Zweifel an der Eignung der bewerbenden Person, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangleiter eine Eignungsabklärung anordnen.

### 3. Anmeldeverfahren

Anmeldung

**Art. 4** <sup>1</sup> Bewerbende reichen bis zur festgesetzten Frist ihre Anmeldung ein.

<sup>2</sup> Mit der Anmeldung ist ein vollständiges Aufnahmedossier einzureichen, das neben den vollständigen Angaben im Online-Anmeldeformular folgende Unterlagen umfasst:

- a* Identitätskarte oder Pass (Vor- und Rückseite),
- b* Passfoto nach internationalen Passnormen,
- c* Lebenslauf,
- d* Kopien der erforderlichen Diplome, Ausweise und Bestätigungen gemäss Artikel 2,
- e* Referenz (Kontaktangabe zu einer Person aus dem Arbeitsfeld oder einer akademisch ausgebildeten Person),
- f* Motivationsschreiben.

<sup>3</sup> Ein unvollständiges Dossier wird zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen. Es wird eine kurze Nachfrist angesetzt mit dem Hinweis darauf, dass die Anmeldung als zurückgezogen gilt, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht innert der festgesetzten Frist nacheingereicht werden.

Anmeldung, Rückzug, Verhinderung zur Eignungsabklärung

**Art. 5** <sup>1</sup> Bei erforderlicher Eignungsabklärung gilt die Anmeldung zum Studium gleichzeitig als Anmeldung zur Eignungsabklärung.

<sup>2</sup> Erfolgt ein Rückzug bis fünf Tage vor der Eignungsabklärung schriftlich, werden die Gebühren für die Eignungsabklärung zurückerstattet.

<sup>3</sup> Zur Eignungsabklärung werden nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen, welche fristgerecht ein vollständiges Anmelde dossier eingereicht haben und die Voraussetzungen gemäss Artikel 2 für eine Zulassung zum Studium erfüllen.

<sup>4</sup> Ist eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber am Termin der Eignungsabklärung aus wichtigen Gründen verhindert, bewilligt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangleiter einen Ersatztermin.



#### 4. Eignungsabklärung

Zulassung zur Eignungsabklärung	<b>Art. 6</b> Über die Zulassung entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangleiter.
Durchführung	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Für die Durchführung der Eignungsabklärung ist die Departementsleiterin oder der Departementsleiter verantwortlich. Sie oder er erlässt die notwendigen Weisungen. <sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangleiter bestimmt zwei prüfende Fachpersonen. Audio- oder Videoaufzeichnungen sind anstelle einer zweiten prüfenden Person zulässig. <sup>3</sup> Die prüfenden Personen sind verantwortlich für die Dokumentation.
Inhalt	<b>Art. 8</b> Die Eignungsabklärung besteht aus einem standardisierten Interview von 45 - 60 Minuten Dauer.
Kompetenzen	<b>Art. 9</b> Die Beurteilung der Eignung misst sich an folgenden Kriterien: <i>a</i> Konzeptionelle Kompetenz, <i>b</i> Fach-, Methoden- und Selbstkompetenz, <i>c</i> Reflexionsfähigkeit und Motivation,
Bewertung und Nachteilsausgleich	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Bewertung der Eignung erfolgt mit numerischen Noten gemäss dem Rahmenreglement vom 7. Juli 2005 für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR). <sup>2</sup> Die oder der Studiengangleitende verfügt auf schriftliches Gesuch hin Nachteilsausgleichsmassnahmen für Bewerbende mit einer Behinderung.
Bestehensnorm	<b>Art. 11</b> Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote 4.0 erreicht ist.
Entscheid	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor verfügt über die Zulassung zum Studium. <sup>2</sup> Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss bis zu einer in der Verfügung gesetzten Frist schriftlich bestätigen, dass sie oder er das gewählte Studium im entsprechenden Studienjahr aufnehmen wird.

#### 5. Beschwerdeverfahren

**Art. 13** Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.



## 6. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 14** Folgende Reglemente werden aufgehoben:

1. Reglement vom 8. Februar 2018 über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang Master of Science in Pflege (Zulassungsreglement; ZulR MSN)
2. Zulassungsreglement vom 4. Mai 2010 für den Studiengang Master of Science in Physiotherapie (Zulassungsreglement; ZulR MScPT)
3. Reglement vom 28. November 2018 über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang Master of Science in Ernährung und Diätetik (Zulassungsreglement; ZulR MScEuD)

Inkrafttreten

**Art. 15** Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Bern, 24. August 2020  
Berner Fachhochschule  
Schulrat

Bern, 11. September 2020  
Genehmigt von der Bildungs- und Kulturdirektion des  
Kantons Bern

Markus Ruprecht, Präsident

Christine Häsler, Regierungsrätin